

# Polizeibeamte als Personenbeförderer – Genehmigungsfähigkeit einer Nebentätigkeit als Uber-Fahrer

Ass. iur. Sarah Rachut

*Die Gründe für einen Beamten, einer Nebentätigkeit nachgehen zu wollen, sind mannigfaltig. Aufgrund des zwischen ihm und dem Dienstherrn bestehenden Dienst- und Treueverhältnisses, ergeben sich indes gewisse Besonderheiten. Aus den den Beamten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Dienstes treffenden Pflichten könnte sich ein Verbot, bestimmte Nebentätigkeiten auszuüben, ergeben. Nachdem der Fahrdienst Uber auch in Deutschland seit 2014 am Markt vertreten ist und sich das Unternehmen vorgenommen hat, das Taxi- bzw. Personenbeförderungsgeschäft zu revolutionieren, fiel es vor allem durch wiederkehrende gerichtliche Untersagungen seines Geschäftsmodells auf, welche sich medienwirksam verbreiteten. Uber wirbt damit, dass grundsätzlich jeder als Uber-Fahrer tätig sein kann. Für Polizeibeamte mag dabei wohl die ideale Vereinbarkeit mit dem Schichtdienstmodell ansprechend sein, sodass sich die Frage stellt, ob eine solche Nebentätigkeit als Polizeibeamter ausgeübt werden kann, oder sich Möglichkeiten für eine (pauschale) Untersagung ergeben.*

## I. Rechtliche Grundlagen der Genehmigung bzw. des Verbots einer Nebentätigkeit

Mit § 40 BeamtStG hat der Bundesgesetzgeber im Rahmen von Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG zwei Grundregeln in Bezug auf die Nebentätigkeit von Beamten aufgestellt: Erstens ist eine Nebentätigkeit grundsätzlich anzeigepflichtig, § 40 S. 1 BeamtStG, und zweitens sind Nebentätigkeiten, die geeignet sind dienstliche Interessen zu beeinträchtigen, unter einen Verbots- oder Erlaubnisvorbehalt zu stellen, § 40 S. 2 BeamtStG.

Die Aufnahme und Ausübung einer Nebentätigkeit unterliegt dabei dem Schutz von Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG. Daraus folgt ein Anspruch des Beamten auf Erteilung der Genehmigung (bzw. ein Abwehranspruch gegen ein erfolgtes Verbot), sollten keine Versagungsgründe vorliegen und die übrigen Anforderungen für die Erteilung erfüllt sein. Gleichzeitig folgt daraus ebenso, dass mildere Mittel zur Versagung – wie die Genehmigung mit Auflagen oder lediglich zeitlich verkürzt zu erteilen – einerseits ausgeschöpft werden müssen, wenn ansonsten die Genehmigung zu versagen wäre, diese Instrumentarien jedoch andererseits auch nur in diesem Fall genutzt werden dürfen.<sup>1</sup>

## II. Rechtliche Einordnung des Fahrdienstes Uber

### 1. Uber in Deutschland

Uber (Uber Technologies Inc.) ist in Deutschland derzeit (Stand: 25.11.2020) in mehreren Städten aktiv. Wo genau der Fahrdienst mit welchen Dienstleistungen aufwartet, ist dabei nicht immer klar. So war Uber 2020 in acht Städten aktiv, startet jedoch immer wieder kurze Pilotprojekte, beispielsweise in Kirchheim bei München oder Brandenburg.<sup>2</sup> Zudem bietet Uber inzwischen einen Flughafenservice an und vermittelt an sieben deutschen Flughäfen Fahrten vom und zum Flughafen.<sup>3</sup>

Von Uber wurden und werden verschiedene Dienstleistungen zur Personenbeförderung angeboten (bspw. UberBlack [nun UberPremium], UberX, Uber Taxi, Uber Jump). Dabei ändert das Unternehmen regelmäßig die Konzeptionen der einzelnen Dienste sowie die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Apps. Als Grund hierfür dürften die gerichtlichen Entscheidungen<sup>4</sup> angesehen werden, welche zuletzt jeweils Verstöße gegen § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) annahmen, und daher das jeweilige Geschäftsmodell untersagten. Zugleich führt dies jedoch dazu, dass die rechtliche Bewertung von Uber allgemein kaum möglich ist, bzw. die Einschätzung eines Uber-Angebots bereits im Rahmen der nächsten Änderung überholt sein kann. In München sind laut Unternehmenswebseite (Stand: 25.11.2020) die Dienste UberX, UberBlack, UberVan, UberGreen und Uber Jump sowie der Flughafenservice verfügbar. UberX, UberPremium, UberVan und UberGreen vermitteln Fahrdienstleistungen, d. h. die Beförderung von einer oder mehrerer Personen von einem Abholungs- an einen Zielort durch einen Fahrer. Während UberX das Ausgangsmodell ist, bei dem Fahrten mit unterschiedlichsten PKW gebucht werden können, stehen bei UberVan und UberBlack ausschließliche Vans bzw. schwarze Businesslimousinen und bei UberGreen Elektroautos zur Verfügung. Uber Jump hingegen vermietet u. a. E-Scooter und ist daher hier zu vernachlässigen.

Uber vermittelt als Unternehmen lediglich die Fahrten und beschäftigt keine eigenen Fahrer. Diese sind vielmehr selbstständig oder als Angestellte bei einem Subunternehmer tätig. Der Erfolg des Geschäftsmodells fußt dabei auf dem Nutzen von Netzwerkeffekten: Je mehr Fahrgäste die Uber-App nutzen, desto effizienter können die Fahrten gestaltet werden. Dies wiederum macht Uber für mehr Fahrer attraktiv, was folglich zu einer größeren geographischen Verfügbarkeit, und somit zu mehr Uber-Nutzern führt.

Allgemeine Voraussetzungen für die Anmeldung als Uber-Fahrer sind, dass der potenzielle Fahrer selbst über ein entsprechendes Fahrzeug (Anforderungen nach BOKraft und gültige Konzession für die gewerbliche Personenbeförderung) mit entsprechender Versicherung verfügt, bzw. sich als angestellter Fahrer zu einem Uber-Subunternehmer begibt, und zudem einen Personenbeförderungsschein besitzt.

### 2. Rechtliche Bewertung der angebotenen Dienstleistungen

Die rechtliche Problematik in Bezug auf Uber ergibt sich daraus, dass das Recht der Personenbeförderung in Deutschland

- 1) *Baßlsperger*, in: Weiss/Niedermaier/Summer/Zängl, Kommentar zum Beamtenrecht in Bayern, 212. Aktualisierung, 2020, Art. 81 BayDG, Rn. 84.
- 2) <https://www.uber.com/global/de/cities>; <https://uber.app.box.com/v/uber-germany-factsheet>; <https://www.uber.com/de/blog/kirchheim/>; jeweils zuletzt abgerufen am 25.11.2020.
- 3) <https://www.uber.com/global/de/airports/#europa>, zuletzt abgerufen am 25.11.2020.
- 4) Bspw. LG Frankfurt, Urteil vom 18.3.2015 – 3-08 O 136/14, bzgl. UberPop; BGH, Urteil vom 13.12.2018 – I ZR 3/16, bzgl. UberBlack.